

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

9C 807/2018

Urteil vom 3. Dezember 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,
Gerichtsschreiberin Oswald.

Verfahrensbeteiligte

A.A._____,
handelnd durch ihre Mutter B.A._____, und diese vertreten durch B._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Thurgau, Rechts- und Einsprachedienst,
St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 12. September 2018 (VV.2018.78/E).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 20. November 2018 (Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 18. Oktober 2018 an B._____ ausgehändigten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 12. September 2018,

in Erwägung,

dass die nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 44 - 48 BGG am 19. November 2018 abgelaufen ist,

dass die Rechtsuchende die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung trägt, wobei vermutet wird, dass das Datum des Poststempels mit demjenigen der Übergabe an die Post übereinstimmt (BGE 142 V 389 E. 2.2 S. 391 f.),

dass im hier zu beurteilenden Fall das Briefcouvert den mit einer privaten Frankiermaschine angebrachten (blauen) Stempel "19.11.18 CH in X._____" (A Fr. 2.00) trägt, indes der für die Rechtzeitigkeit der Eingabe massgebliche (schwarze) Poststempel lautet "20.11.18 in Y._____ Logistikzentrum",

dass demnach die Beschwerde nicht fristgerecht der Schweizerischen Post übergeben wurde,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. Dezember 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Oswald